OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351703/4/Bm/CG**

Datum: **Linz, 9. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. Mai 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Mai 2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen. Begründend wurde von der Behörde ausgeführt, die Bf habe am 19. Mai 2025 einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe für ihre Person eingebracht. Eine zuvor zuerkannte Leistung sei bis 31. Mai 2025 befristet gewesen. Die Bf lebe mit ihren 3 minderjährigen Kindern im Mutter-Kind-Haus der Stadt Linz und würde Aufwendungen für Miete, Betriebs- und Energiekosten in Höhe von 201,50 Euro monatlich leisten. Seit dem 8. Jänner 2025 sei die Bf nach § 18 Oö. SHG („Hilfe zur Arbeit") bei der Stadt Linz, C__, beschäftigt und würde ein Monatsgehalt in Höhe von brutto 1.446,13 Euro (14 x jährlich) beziehen. Der für die Bf geltende Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z. 1 Oö. SOHAG betrage für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes, das seien für das Jahr 2025 1.209,02 Euro. Der Zuschlag für alleinerziehende Personen für 3 minderjährige Personen betrage gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG insgesamt 326,43 Euro monatlich. Der Richtsatz sei betreffend monatliche Aufwendungen für Miete-, Betriebs- und Energiekosten um 100,76 Euro im Monat Juni 2025 zu reduzieren. Bei der Gegenüberstellung des für den Haushalt der Bf maßgeblichen monatlichen Haushaltseinkommens mit den Richtsätzen der Sozialhilfe sei eine Überschneidung dieser Richtsätze festgestellt worden und sei demgemäß der Antrag auf Leistung der Sozialhilfe abzuweisen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf Beschwerde erhoben und darin angeführt, eine Überschneidung der Richtsätze (monatliches Haushaltseinkommen) liege nicht vor. Die Bf arbeite erst seit 8. Jänner 2025 bei C__ und sei ihr nach dem Sozialhilfegesetz ein Freibetrag für die Dauer von 12 Monaten ab Arbeitsbeginn einzuräumen. Dieser Freibetrag sei bei der Berechnung nicht berücksichtigt worden.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit Eingabe vom 22. Juli 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) zur Entscheidungsfindung vorgelegt und im Vorlageschreiben, welches auch der Bf übermittelt wurde, Folgendes ausgeführt:

„Da die Beschwerdeführerin bis zum Jahr 2024 keinerlei Beschäftigungen und lediglich geringfügige Deutschkenntnisse aufgewiesen hat, wurde ihr im Rahmen der Hilfe zur Arbeit

gemäß § 18 Oö. SHG mit Ermahnungsschreiben der Behörde vom 12.11.2024 aufgetragen, den Vorstellungstermin bei C__ am 28.11.2025 wahrzunehmen und sich für die angebotene Beschäftigung zu bewerben. Es erfolgte dabei auch die ausdrückliche Rechtsbelehrung darüber, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Bemühungspflicht dieser Aufforderung verpflichtend nachzukommen habe, andernfalls die Leistung der Sozialhilfe eingestellt wird. Das Arbeitsverhältnis bei C__ ist demnach aufgrund ausdrücklicher Aufforderung und Ermahnung der Behörde zustande gekommen.

In den Materialien zu § 15 Abs. 4 (Beilage 1180/2019, XXVIIL Gesetzperiode) wird Folgendes ausgeführt:

‚Wird während des Bezugs von Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, ist ein Freibetrag vom Einkommen befristet von der Anrechnung ausgenommen (Abs. 4). Dieser Freibetrag neben dem Bezug von Sozialhilfe soll die bezugsberechtigten Personen zum (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt motivieren. Ausdrücklich klargestellt wird, dass der Freibetrag nur bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und nicht bei Ausbildungsbeginn wie zB Lehre gewährt wird; unter Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist insbesondere auch die Aufnahme von Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 bis 4 Oö. Chancengleichheitsgesetz zu verstehen.‘

Dem Beschwerdevorbringen, wonach eine Überschneidung der Richtsätze nicht vorliege, da der Beschwerdeführerin ein Freibetrag einzuräumen ist, kommt insofern keine Berechtigung zu, als nach Rechtsansicht der Behörde bei der Gewährung von Hilfe zur Arbeit im Sinne des § 18 Oö. SHG 1998 ein Freibetrag gemäß § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG nicht verpflichtend zu gewähren ist.

Wie sich aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 18 Abs. 7 Oö. SHG ergibt, handelt es sich bei der Bestimmung eindeutig um eine ‚Kann-Bestimmung‘, sodass die Handhabung der Bestimmung grundsätzlich im Ermessen der Behörde liegt. Daran vermag auch die Formulierung in den Gesetzesmaterialen zu § 15 Abs. 5 Oö. SOHAG nichts zu ändern.

Demnach obliegt es nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 18 Abs. 7 Oö. SHG im Ermessen der Behörde, ob ein Freibetrag gern. § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG eingeräumt wird und hat die Behörde von diesem gesetzlich eingeräumten Ermessen im Rahmen des Gesetzes auch Gebrauch gemacht.

Im verfahrensgegenständlichen Fall scheidet die Gewährung eines Freibetrags nach Ansicht der Behörde aus. Da die Beschwerdeführerin bis zur Aufnahme des Dienstverhältnisses bei C__ über Zuweisung der Behörde keinerlei Beschäftigungen vorweisen konnte und die Zuweisung überdies unter gleichzeitiger Androhung der Rechtsfolgen - nämlich dass für den Fall, dass der Aufforderung keine Folge geleistet werde, die Leistung der Sozialhilfe eingestellt wird - erfolgt ist, kann von einer freiwilligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Sinne einer ‚Motivation zum (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt‘, wie dies in den Gesetzesmaterialen angeführt wird, keine Rede sein.

Darüber hinaus ist nach Rechtsansicht der Behörde der Freibetrag gemäß § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG auch dahingehend nicht zu gewähren, da bereits die Hilfe zur Arbeit gemäß

§ 18 Oö. SHG auf Kosten des Sozialhilfeträgers, der Stadt Linz gewährt wird und für eine weitere zusätzliche ‚Begünstigung', nach dem ausdrücklichen Willen des Landesgesetzgebers, keine Verpflichtung besteht. […]."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in das Oö. Sozial-Informationssystem sowie Einholung einer Stellungnahme der belangten Behörde zur Frage der Bewerbungsaktivitäten der Bf.
Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf, geb. am tt.mm.jjjj, wohnhaft in D-Straße wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13. April 2018 der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Die ÖIF-Integrationserklärung wurde von der Bf am 25. Juli 2018 unterzeichnet und der Werte- und Orientierungskurs am 17. April 2018 absolviert.
Aufgrund ihres Antrages vom 24. Oktober 2024 wurde der Bf mit Bescheid der Behörde vom 20. November 2024 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG samt Alleinerzieherzuschlag gewährt. Die Leistung wurde bis 31. Mai 2025 befristet.
Seit 8. Jänner 2025 ist die Bf bei C__ tätig und verfügt über ein Einkommen von 1.440,80 Euro monatlich (1.234,70 Euro 14 x pro Jahr, monatlich sohin 1.440,48 Euro). Der der Bf zustehende Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 1 leg. cit. beträgt samt Alleinerzieherzuschlag und Berücksichtigung der Aufwendung zur Deckung des Wohnbedarfs 1.434,69 Euro und liegt sohin unter dem Einkommen der Bf.

Die Bf hat bis zum 8. Jänner 2025 keine Beschäftigung aufgewiesen. Von der Bf wurde auch nicht nachgewiesen, eigeninitiativ und selbständig entsprechende Bewerbungen um einen Arbeitsplatz vorgenommen zu haben. Mit Schreiben vom 12. November 2024 wurde der Bf von der Behörde aufgetragen, den Termin am 28. November 2024 bei C__ wahrzunehmen. Die Bf wurde darauf hingewiesen, dass Leistungen der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraussetzen und bei Nichtwahrnehmung eine Kürzung bzw. Einstellung der Sozialhilfeleistung erfolgen kann.

Die Bf hat den ihr vom IFA Integrationsservice für 2. Oktober 2023 zugewiesenen Deutschkurs Zielniveau A1 am 15. Februar 2024 abgebrochen. Im März 2024 wurde der Bf vom IFA Integrationsservice eine weitere Möglichkeit geboten, einen Deutschkurs Zielniveau A1 zur besseren Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt zu besuchen, von dem sie jedoch aufgrund unentschuldigten Fernbleibens wieder abgemeldet wurde. Ein weiterer angebotener Deutschkurs wurde im Oktober 2024 abgebrochen.
Vom Arbeitsmarktservice Linz wurde mitgeteilt, dass der Bf aufgrund der schlechten Deutschkenntnisse keine Vermittlungsvorschläge zugesandt und von der Bf auch keine Eigenbewerbungen übermittelt wurden.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und der Einsichtnahme in das Oö. Sozial-Informationssystem.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG sind Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

Gemäß § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG ist Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von zwölf Monaten einzuräumen, höchstens jedoch im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende."

5.2. Im gegenständlichen Fall wurde der Antrag der Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG mit der Begründung abgewiesen, dass der für die Bf geltende Richtsatz nach § 7 aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse überschritten wird und demgemäß keine soziale Notlage vorliegt. Der in § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG angeführte anrechnungsfreie Freibetrag für Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wurde von der Behörde nicht berücksichtigt. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Bf.

§ 15 Abs. 4 Oö. SOHAG wendet sich an Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.
In den Materialien zu § 15 Abs. 4 (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) wird dazu Folgendes ausgeführt:
„Wird während des Bezugs von Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, ist ein Freibetrag vom Einkommen befristet von der Anrechnung ausgenommen (Abs. 4). Dieser Freibetrag neben dem Bezug von Sozialhilfe soll die bezugsberechtigten Personen zum (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt motivieren. Ausdrücklich klargestellt wird, dass der Freibetrag nur bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und nicht bei Ausbildungsbeginn wie z.B. Lehre gewährt wird; unter Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist insbesondere auch die Aufnahme von Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 – 4 Oö. Chancengleichheitsgesetz zu verstehen."

Gegenständlich wurde der Bf nach § 18 Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG) „Hilfe zur Arbeit" gewährt. Im Gegensatz zu Maßnahmen nach dem Oö. Chancengleichheits-gesetz wurde diese Maßnahme nicht in den Erläuternden Bemerkungen hinsichtlich der Geltung des Freibetrages aufgenommen. Vielmehr wurde in § 18 Abs. 7 Oö. SHG korrespondierend bestimmt, dass ein Freibetrag gemäß § 15 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz eingeräumt werden kann. Wie von der Behörde zutreffend ausgeführt, liegt es sohin im Ermessen der Behörde, ob ein solcher Freibetrag bei Aufnahme einer Beschäftigung nach § 18 Oö. SOHAG gewährt wird. Dieses Ermessen muss allerdings nachvollziehbar ausgeübt werden.
Eine solche Nachvollziehbarkeit ist gegenständlich gegeben. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht, soll der Freibetrag nach § 15 Abs. 4 leg.cit

Personen, die sich im Bezug von Sozialhilfe befinden, zum Einstieg in den Arbeitsmarkt motivieren. Das bedeutet, ein Freibetrag soll jenen Personen zustehen, die sich initiativ um eine Erwerbsmöglichkeit bemühen und von sich aus sämtliche Maßnahmen ergreifen, um die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu verbessern. Gegenständlich kann – wie von der Behörde im Vorlageschreiben ausgeführt – von einer freiwilligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Sinne einer Motivation zum Einstieg in den Arbeitsmarkt nicht ausgegangen werden. Von der Bf wurden keinerlei selbständige Bewerbungstätigkeiten nachgewiesen. Vielmehr erfolgte die Aufnahme der Beschäftigung bei C__ über Zuweisung durch die Behörde und unter dem Hinweis, dass bei Nichtwahrnehmung eine Kürzung bzw. Einstellung der Leistung erfolgen kann. Zudem wurden wiederholt die ihr angebotenen Deutschkurse unentschuldigt nicht besucht bzw. abgebrochen, obwohl verbesserte Deutschkenntnisse zweifelsohne zu einer verbesserten Vermittelbarkeit führen.
In Zusammenschau legt dies die Annahme nahe, dass der Freibetrag für die Bf nicht ausschlaggebend für die Arbeitsaufnahme war.

Von der Behörde wurde sohin nachvollziehbar das ihr nach § 18 Abs. 7 Oö. SHG eingeräumte Ermessen im Sinne einer Nichtgewährung des Freibetrages ausgeübt und war sohin die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier